

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Politische Gemeinde Bottighofen

**Arbeitsgruppe Masterplan
Zusammensetzung
und Aufgaben**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundsätze	3
Art. 1 Zusammensetzung.....	3
Art. 2 Aufgaben	3
Art. 3 Kompetenzen.....	3
Art. 4 Sitzungen der Arbeitsgruppe Masterplan	3
Art. 5 Schweige- und Ausstandspflicht.....	4
Art. 6 Inkrafttreten.....	4

Gestützt auf Art. 32 der Gemeindeordnung bestellt der Gemeinderat die Arbeitsgruppe Masterplan.

I. Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Zusammensetzung

- ¹ Die Arbeitsgruppe Masterplan wird vom Gemeinderat für eine Amtsperiode gewählt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
 - a. Dem/r Ressortleiter*in Hochbau als Vorsitzende*r;
 - b. Zwei weitere Personen als Mitglieder;
 - c. Dem/r Bauverwalter*in als Mitglied und Aktuar*in.
- ² Der Gemeinderat kann weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe Masterplan wählen.
- ³ Die Amtsperiode entspricht der ordentlichen Legislatur des Gemeinderates.

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Der Arbeitsgruppe Masterplan obliegen folgende Tätigkeiten:
 - a. Beurteilung von Projekten, welche die in der Masterplanung 2022 formulierten Visionen für die ortsbauliche und freiräumliche Entwicklung von Bottighofen betreffen oder in einem Zusammenhang damit stehen;
 - b. Beurteilung von weiteren Planungen wie zum Beispiel bei Gestaltungsplänen;
 - c. Weitergabe der Beurteilungen in Form von Beratungen und Empfehlungen an den Gemeinderat.
- ² Die Arbeitsgruppe kann in planerischen Angelegenheiten Private im Sinne eines iterativen Prozesses begleiten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 1 stehen.

Art. 3 Kompetenzen

- ¹ Die Arbeitsgruppe Masterplan hat folgende Kompetenzen:
 - a. Bezug von internen Personen (z.B. Gemeinderäte, Verwaltungspersonal) zur fachlichen oder administrativen Unterstützung;
 - b. Bezug von externen Fachperson bis maximal CHF 10'000 / Jahr in Fällen, bei denen eine abschliessende Beurteilung durch die Arbeitsgruppe Masterplan nicht möglich ist;
 - c. Die Entscheidkompetenz der Arbeitsgruppe für den Bezug von externen Fachpersonen gemäss Ziffer 1 litera b beträgt CHF 10'000 / Jahr;
 - d. Der Gemeinderat ist über den Bezug in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 Sitzungen der Arbeitsgruppe Masterplan

- ¹ Die Arbeitsgruppe Masterplan trifft sich in der Regel auf Einladung des Aktuars / der Aktuarin zu Sitzungen.
- ² Über die Sitzungen wird eine Besprechungsnotiz erstellt. Diese wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Art. 5 Schweige- und Ausstandspflicht

- 1 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Masterplan unterliegen der Schweigegepflicht. Die Kommunikation gegenüber Dritten erfolgt in über den/die Aktuar*in oder nach Absprache über den/die Vorsitzende*n, ausser die Arbeitsgruppe Masterplan hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 2 Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

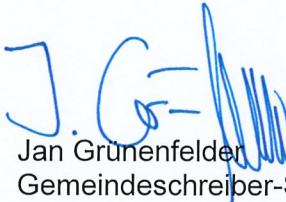
Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Aufgabenbeschrieb tritt mit Genehmigung durch den Gemeinde in Kraft.

Vom Gemeinderat entschieden am: 16. Dezember 2025

GEMEINDERAT BOTTIGHOFEN


Marion Sontheim
Vize-Gemeindepräsidentin


Jan Grünenfelder
Gemeindeschreiber-Stv.